

§ 5 PBVWO Zahl der Mitglieder des Personalausschusses

PBVWO - Post-Betriebsverfassungs-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) In den Personalausschuß sind zu wählen bei einem Wirkungsbereich von

bis zu 5 000 3 Mitglieder;
Arbeitnehmern

5 001 7 000 5 Mitglieder;
bis Arbeitnehmern

7 001 9 000 7 Mitglieder;
bis Arbeitnehmern

9 001 11 000 9 Mitglieder;
bis Arbeitnehmern

mehr 11 000 11 Mitglieder.
als Arbeitnehmern

Erstreckt sich der Wirkungsbereich eines Personalausschusses auf mehr als ein Bundesland, kann die Zahl seiner Mitglieder gemäß § 20 Abs. 1a PBVG um eines erhöht werden.

1. (2) Gleichzeitig sind Ersatzmitglieder (§ 38) zu wählen.

In Kraft seit 23.09.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at